

EDITORIAL

In der anstehenden Busy-Season heißt es Bühne frei für die ISA [DE]. Konkret verabschieden sich die Abschlussprüfer in Deutschland ab dem zu prüfenden Geschäftsjahr 2023 weitestgehend von den gewohnten IDW Prüfungsstandards, ab dann kommen die International Standards on Auditing [DE], kurz die ISA [DE] zu Anwendung. Zwar gilt auch weiterhin der risikoorientierte Prüfungsansatz. Dieser konzentriert sich fortan jedoch verstärkt auf Risiken aus automatisierten und IT-gestützten Kontrollen. Dieser Paradigmenwechsel war auch zwingend erforderlich, betrachtet man die Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung bei den geprüften Unternehmen und die damit einhergehende Veränderung der Geschäftsmodelle. Wundern Sie sich also nicht, wenn der Abschlussprüfer künftig noch mehr Fragen zum IT-basierten Kontrollumfeld stellt und die Prüfungsmethoden aufgrund etwaiger neuer Erkenntnisse und Risikobeurteilungen anpasst. Eine kurze Übersicht der wichtigsten Änderungen aus Mandantensicht haben wir in diesem Newsletter zusammengefasst. Doch eines bleibt auch in Zukunft gleich: Der Bestätigungsvermerk, dieser wird seine bisherige Form beibehalten.



Stefan Spitz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Neue Standards für die Abschlussprüfung – kurzer Überblick aus Mandantensicht

Compliance-System erleichtert Einhaltung des Lieferkettengesetzes

IDW ERS IFA 1 n. F.: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden

Neue Dynamik in der Diskussion über die Bewertung von Pensionsrückstellungen

Auswirkungen der Zinswende auf die handelsrechtliche Bilanzierung (Teil 1)

Neue Standards für die Abschlussprüfung – kurzer Überblick aus Mandantensicht

- Die Grundsätze, nach denen die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen in Deutschland üblicherweise durchgeführt werden (Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – GoA), erfahren ab dem Jahr 2024 einen fundamentalen Wandel: Die Umstellung von den IDW Prüfungsstandards (IDW PS) auf die International Standards on Auditing [DE] (ISA [DE]) Prüfungsstandards. Diese Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Abschlussprüfungspraxis in Deutschland und ist regelmäßig ab dem kalenderjahr-gleichen Geschäftsjahr 2023 anzuwenden. Nachfolgend fassen wir die wesentlichsten Änderungen aus Sicht der zu prüfenden Unternehmen zusammen.

Warum diese Umstellung?

Die ISA sind weltweit anerkannte Standards, sodass die Umstellung auf deren Terminologie grundsätzlich eine bessere Vergleichbarkeit von Prüfungsmethoden über Ländergrenzen hinweg ermöglicht. Dies ist insbesondere für international tätige Unternehmen von Vorteil, da die Anerkennung der deutschen Abschlussprüferleistungen von beispielsweise ausländischen Konzernprüfern erleichtert wird. Jedoch haben die bisherigen IDW PS die ISA Standards bereits weitestgehend umgesetzt. Mit der nun formalen Übernahme der Systematik der ISA wird die internationale Vergleichbarkeit zusätzlich nochmals deutlich in den Fokus gerückt. Allerdings erfolgt keine unmittelbare Anwendung der ISA. Stattdessen werden diese um nationale Besonderheiten ergänzt bzw. wo nötig eingeschränkt (sogenannte DE-Textziffern). Auch existieren einige Bereiche, die in den ISA nicht reflektiert werden, da es sich um ausschließlich deutsche Besonderheiten handelt. So wird beispielsweise die Prüfung des Lageberichts, der so nur in Deutschland erforderlich ist, weiterhin im IDW PS 350 n. F. geregelt.

Risikoorientierte Abschlussprüfung

Ein wichtiger Schwerpunkt der ISA [DE] Prüfungsstandards liegt – wie bisher auch bei den IDW PS – auf

dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die Prüfung ist demnach verstärkt auf die Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss ausgerichtet, welche unternehmensindividuell zu ermitteln sind. Mit dem Übergang auf die ISA [DE] Standards geht eine noch stärkere Betonung der Risiken aus vollständig automatisierten oder IT-gestützten Kontrollen einher. Konkret hat der Abschlussprüfer diejenigen speziellen oder generelle IT-Kontrollen zu identifizieren, die im jeweiligen Unternehmen relevant für die Abschlussprüfung sind. Vor dem Hintergrund der zunehmenden IT-gestützten bis hin zur vollständig automatisierten Erfassung von Geschäftsvorfällen bei den zu prüfenden Unternehmen wird dieser Aspekt künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen und sich demzufolge auch in der praktischen Prüfungsdurchführung niederschlagen.

Wo werden diese Änderungen am sichtbarsten?

Neben den konkreten Prüfungshandlungen – insbesondere zur Risikoidentifizierung – wird die Umstellung auf die ISA [DE] Standards insbesondere in der schriftlichen Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Mandanten sichtbar. Die Umstellung erforderte auch bei PSP eine entsprechende Anpassung unserer Angebotsschreiben an den neuen regulatorischen Rahmen. Ebenso werden sich punktuelle Änderungen in den Prüfungsberichten ergeben. Der Bestätigungsvermerk an sich bleibt jedoch unverändert, da hier weiterhin die diesbezüglichen bisherigen IDW Prüfungsstandards Anwendung finden, welche die internationalen Formate der Bestätigungsvermerke bereits umsetzen.

Compliance-System erleichtert Einhaltung des Lieferkettengesetzes

■ Mittelständische Unternehmen werden zunehmend von Geschäftspartnern aufgefordert zu bestätigen, dass sie die im Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettengesetz“ oder „LkG“) festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten. Diese Aufforderungen kommen typischerweise von Geschäftspartnern mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern im Inland, die ab 2024 unter das Lieferkettengesetz fallen; bisher lag die Grenze bei 3.000 Arbeitnehmern. Manche Geschäftspartner fordern eine vertragliche Erklärung, dass das Unternehmen die Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettengesetz beachtet, andere legen eine komplette interne Richtlinie (Code of Conduct) vor und verlangen, dass das Unternehmen diese als verbindlich anerkennt. Jedes Unternehmen, das eine derartige Anfrage erhält, sollte idealerweise bereits ein Compliance-System haben oder ohne Verzug einführen, unabhängig davon, ob es selbst unter das Lieferkettengesetz fällt oder nicht. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Wenn das mittelständische Unternehmen selbst unter das Lieferkettengesetz fällt, sollte es bereits ein „angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten“ aus dem Lieferkettengesetz eingeführt haben. Diese Pflicht steht ausdrücklich in § 4 des Lieferkettengesetzes. Zwar ist sie nicht sanktioniert, aber wer dem Geschäftspartner gegenüber erklärt, dass er die unternehmerischen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettengesetz erfülle, setzt die Geschäftsbeziehung aufs Spiel, wenn dies nicht zutreffen sollte.
- Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement setzt eine Organisation, d. h. ein Compliance-System, voraus, die nicht nur die im Lieferkettengesetz genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, sondern alle wesentlichen Risiken erfasst. Zwar sind nur Kapitalgesell-

schaften rechtlich zum Risikomanagement verpflichtet, aber auch die Geschäftsführung von Personengesellschaften riskiert, persönlich in Anspruch genommen zu werden, wenn sie ohne Risikomanagement operiert. Vor allem bei Vertragsverstößen oder Ordnungswidrigkeiten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, liegt es nahe, dass diese durch ein angemessenes und wirksames Risikomanagement hätten vermieden werden können und dass die Geschäftsführung ihre Organisationspflichten vorsätzlich verletzt hat, wenn sie ohne Risikomanagement operiert. In einem solchen Fall wird die Geschäftsführung kaum damit rechnen können, dass sie nicht in Anspruch genommen wird.

Doch wie ist ein entsprechendes Compliance-System inhaltlich auszugestalten? Zunächst muss das Unternehmen die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergebenden wesentlichen Risiken systematisch erfassen und analysieren, entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen treffen, die Geschäftspartner überprüfen (Third-Party Checks), ein Beschwerdeverfahren (Whistleblower Hotline) einführen, das Ergebnis dokumentieren und laufend überprüfen und im Bedarfsfall berichten.

Dies gilt auch für kleinere Unternehmen, die nicht selbst unter das Lieferkettengesetz fallen, aber Geschäftspartner beliefern, die unter die Vorgaben des Lieferkettengesetzes fallen. Diese müssten jedenfalls Maßnahmen zur Prävention von Menschenrechtsverstößen und Umweltschäden im eigenen Unternehmen und bei ihren unmittelbaren Zulieferern und ein Beschwerdeverfahren einrichten, wenn sie die Geschäftsbeziehung nicht gefährden wollen. Die eben beschriebenen Gründe für die Einführung eines Compliance-Systems gelten auch hier. Wenn also das Unternehmen schon derartige Präventionsmaßnahmen treffen und ein Beschwerdeverfahren einrichten muss, ist der mit der Einführung eines kom-

pletten Compliance-Systems verbundene Mehraufwand gering im Vergleich zu den Risiken, die ohne Compliance-System bestehen.

In naher Zukunft ist damit zu rechnen, dass Bestätigungen, wonach bestimmte Sorgfaltspflichten eingehalten werden, auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Lieferkettengesetzes eingefordert werden. So verlangt jedes Compliance-System im Prinzip Third-Party Checks, d. h. die Überprüfung der wesentlichen Geschäftspartner (nicht nur der Lieferanten) in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsbestimmungen, die Kor-

ruption, Bestechlichkeit, Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche bekämpfen oder den freien Wettbewerb schützen sollen. Hinzu kommen die Berichtspflichten nach der europäischen corporate social responsibility Gesetzgebung. Vertragliche Regelungen, die sich (nur) auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt beziehen, können dann ohne großen Aufwand entsprechend angepasst werden.

INFOS

Kontakt:

Dr. Ulrich Lohmann (u.lohmann@psp.eu)

IDW ERS IFA 1 n. F.: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden

■ Durch das neue Klimaschutzgesetz 2023 besteht die gesetzliche Verpflichtung, den Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sanieren. Fraglich bei den notwendigen Investitionen ist, wie diese handelsrechtlich zu beurteilen sind. Entsprechend sah auch der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) des IDW Handlungsbedarf zur Neufassung des IDW RS IFA 1. Konkret definiert die Stellungnahme, ob es sich bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelt oder um sofort aufwandswirksame Erhaltungsaufwendungen. Aktivierungspflichtige Herstellungskosten liegen vor, wenn eines der Kriterien des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB erfüllt ist:

- Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
- Erweiterung eines Vermögensgegenstandes,
- Wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht.

Die Überarbeitung enthält zwei Neuerungen: Zum einen eine Konkretisierung in Bezug auf die Erweiterung

von Vermögensgegenständen, zum anderen ein zusätzliches Kriterium bei der Definition einer wesentlichen Verbesserung.

Erweiterung:

Die Negativabgrenzung einer Erweiterung bestand im alten IDW RS IFA 1 in der Beurteilung, ob es sich bei dem Vermögensgegenstand um eine selbstständig verwertbare Anlage handelt (beispielsweise war eine Aufdach-Photovoltaik-Anlage keine Erweiterung). Nach der Änderung steht nun der einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang im Mittelpunkt. Demnach handelt es sich bei dem vorgeannten Beispiel der Photovoltaik-Anlage zunächst um einen selbstständig verwertbaren Vermögensgegenstand. Besteht allerdings die Pflicht zum Einbau der Anlage oder wird der mit ihr erzeugte Strom (nahezu) ausschließlich im betreffenden Gebäude verbraucht, sieht die Stellungnahme einen einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen der Anlage und dem Gebäude. Entsprechend wird zukünftig eine aktivierungspflichtige Gebäude-

erweiterung angenommen, die zusammen mit dem Gebäude abzuschreiben ist. Im Ergebnis ergeben sich daraus wesentliche Unterschiede in der Bilanzierung, beispielsweise bei der Bestimmung der betriebswirtschaftlichen Abschreibungsdauer.

Wesentliche Verbesserung:

Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn durch bauliche Maßnahmen entweder die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängert oder die Gebäudequalität über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinaus verbessert wird. Die Beurteilung einer wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität erfolgt dabei in Anlehnung an die Steuerrechtsprechung. Demnach müssen mindestens drei der zentralen Bereiche der Gebäudeausstattung, die den Gebrauchswert eines Gebäudes maßgeblich bestimmen, angehoben werden. Darunter fallen zum Bei-

spiel Maßnahmen zur Wärme- und Energieversorgung oder Fenster. Durch die Neufassung kommt nun ein neues Kriterium hinzu. Maßnahmen, die zu einem geringeren Energieverbrauch führen, können nun bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Der Ausschuss geht bei einer Reduzierung des Energieverbrauchs von mindestens 30 % regelmäßig davon aus, dass es sich um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelt.

Die Neufassung des IDW RS IFA 1 soll erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Bereits aktivierte Vermögensgegenstände haben Bestandsschutz und bleiben unberührt.

INFOS

Kontakt:

Nikolaus Wanske (n.wanske@psp.eu)

Justus Weyer (j.weyer@psp.eu)

Neue Dynamik in der Diskussion über die Bewertung von Pensionsrückstellungen

- Bereits im September 2023 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine nachhaltige Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen vorgeschlagen.

Der Kern des vorgenannten Reformvorschlags des IDW liegt im Wesentlichen in der Idee der Vorgabe eines festen Diskontierungszinssatzes zur Vermeidung kurzfristiger Zinsschwankungen, die die Bewertung von Pensionsrückstellungen negativ beeinflussen. Dieser Zinssatz soll dabei das langfristige durchschnittliche Marktumfeld risikoloser Zinssätze abbilden und so (unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips) unter

der seitens der Unternehmen erzielbaren Gesamtkapitalrendite liegen.

Warum überhaupt eine Reform?

Ausgangspunkt der Überlegungen des IDW ist die Tatsache, dass die seitens der Unternehmen gewährte betriebliche Altersvorsorge als eine der wesentlichen Säulen der Altersvorsorge durch die vergangene Niedrigzinsphase an Attraktivität verlieren könnte. Hinzuzufügen ist, dass sich die aktuell anhaltende Inflation auch auf die Bemessung des Erfüllungsbetrages einer Rückstellung auswirkt. Dagegen wirken die derzeit mit der Inflation einhergehenden Zinssteigerungen durch die Betrachtung eines 10-Jahres-Zeitraumes bei der Bemessung des Diskontierungszinssatzes

im Moment nur sehr stark verzögert, was zu einem verzerrten Bilanzbild bei den einzelnen Unternehmen führen kann. So stellt auch das IDW in einem weiteren Schreiben an das BMJ aus Oktober 2023 fest, dass „die inkongruente Berücksichtigung der Inflation im Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung und im Zinssatz ... zu einer signifikanten Überzeichnung der tatsächlichen Belastungssituation“ führt.

Forderungen nach einer kürzeren Dauer im Rahmen der Durchschnittsbetrachtung

Trotz des Umfeldes aktuell steigender Zinsen zeigen die jüngst angestellten Prognosen, dass der durchschnittliche Zinssatz bei Beibehaltung des 10-Jahres-Zeitraumes bis einschließlich dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 weiter absinken und damit der Wert der Pensionsrückstellungen aus diesen Zinsänderungseffekten weiter ansteigen wird. Auch bei einer möglichen Rückkehr zum 7-Jahres-Zeitraum würde es erst zum 31. Dezember 2024 zu einem wieder höheren Zinssatz kommen. Insofern plädiert das IDW in seinem Schreiben aus dem Oktober dafür, den Unternehmen zu ermöglichen, den zuletzt verwendeten Diskontierungszinssatz solange beizubehalten, bis der Zinssatz nach BilMoG (7-Jahres-Betrachtung) diesen übersteigt. So würde zumindest kurzfristig Abhilfe geschaffen.

IDW plädiert für nachhaltige Neuausrichtung

Darüber hinaus spricht sich das IDW weiter für die nachhaltige Neuausrichtung der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption bei Pensionsrückstellungen aus und betont erneut die Vorgabe eines festen Diskontierungszinssatzes als gangbare Alternative. Dieser Zinssatz könnte unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Vorsichtsgesichtspunkte bei derzeit ca. 3 % liegen. Kritiker entgegnen u. a., dass es hierbei wieder zu starken stillen Reserven oder Lasten in den Unternehmensbilanzen kommen könnte.

Aktuell ist nach den uns vorliegenden Informationen noch keine Entscheidung in jedwede Richtung gefallen. Fest steht, dass die Diskussion um eine Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen dynamischer wird. Wir halten Sie gerne auf dem Laufenden.

INFOS

Kontakt:

Andreas Vogl (a.vogl@psp.eu)

Auswirkungen der Zinswende auf die handelsrechtliche Bilanzierung (Teil 1)

- Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Jahr 2022 als Reaktion auf steigende Inflationsraten in der Eurozone damit begonnen, die Leitzinsen anzuheben. Nach mehreren Zinsschritten liegt der wichtigste Leitzins der EZB, der Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft, mit 4,50 % mittlerweile deutlich über den 0,00 %, die noch zu Beginn des Jahres 2022 galten.

Im Zuge der Anhebung der Leitzinsen durch die EZB sind auch die risikolosen Zinssätze, die aus Renditen von Anleihen der öffentlichen Hand abgeleitet werden, deutlich gestiegen. Aktuell beläuft sich der risikolose Basiszinssatz auf 2,75 %, während er zu Beginn des Jahres 2022 noch bei 0,10 % lag. Zudem haben sich auch die Kosten für die Fremdkapitalbeschaffung erhöht. Das höhere Zinsniveau

wirkt sich in den Unternehmensbilanzen an verschiedenen Stellen aus. Betroffen sind insbesondere Unternehmensbeteiligungen, Geschäfts- und Firmenwerte, langfristige Forderungen und Rückstellungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich daraus bei der handelsrechtlichen Bilanzierung ausgewählter Posten ergeben.

Bei Unternehmensbeteiligungen wird der beizulegende Wert zum Bilanzstichtag in der Regel mithilfe anerkannter Bewertungsverfahren wie dem Ertragswertverfahren oder dem WACC-FCF-Verfahren ermittelt. Beiden Verfahren ist gemeinsam, dass sich der Unternehmenswert durch Diskontierung der erwarteten finanziellen Überschüsse mit den Kapitalkosten errechnet. Durch den Anstieg des Zinsniveaus erhöhen sich die Eigen- und die Fremdkapitalkosten, wodurch die Unternehmenswerte sowohl nach dem Ertragswertverfahren als auch nach dem WACC-FCF-Verfahren – unter sonst gleichen Bedingungen – sinken. Falls die ermittelten Werte unter den bisherigen Buchwerten liegen, besteht grundsätzlich eine Abwertungspflicht. Für Finanzanlagen wird dem Bilanzierenden handelsrechtlich im Falle einer nur vorübergehenden Wertminderung ein Abwertungswahlrecht eingeräumt (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Die sich aus dem Anstieg des Zinsniveaus ergebenden Auswirkungen auf den Unternehmenswert sind nicht zu unterschätzen, wie folgendes Beispiel zeigt: Aktuell belaufen sich die Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern – die sich aus dem risikolosen Basiszinssatz und der Risikoprämie zusammensetzen – bei Ansatz einer Risikoprämie von 7,00 % auf 9,75 %. Daraus ergibt sich im Ertragswertverfahren ein Kapitalisierungsfaktor von rund 10,3. Zu Beginn des Jahres 2022 lagen die Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern bei gleicher Risikoprämie noch bei 7,10 %, was umgerechnet einem Kapitalisie-

rungsfaktor von 14,1 entspricht. Daraus folgt, dass sich die Unternehmenswerte seit Anfang 2022 – unter sonst gleichen Bedingungen – um rund 25 % verringert haben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Risikoprämie von 7,00 % dem Mittelwert der derzeitigen Bandbreitenempfehlung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW für Marktrisikoprämien vor persönlichen Steuern entspricht (6,00 % bis 8,00 %). Das IDW hat die Bandbreitenempfehlung zuletzt im Oktober 2019 angepasst. Damals war ein deutlich gesunkenes Zinsniveau Auslöser für eine Anhebung der Ober- und Untergrenze der Bandbreitenempfehlung. Es bleibt abzuwarten, ob der FAUB seine Empfehlungen angesichts der aktuellen Zinsentwicklungen wieder nach unten korrigieren wird.

Das oben genannte WACC-FCF-Verfahren wird auch zur Ermittlung des beizulegenden Werts bei derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten verwendet. Insofern lassen sich die Überlegungen zur Bewertung von Unternehmensbeteiligungen auch auf die Beurteilung der Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten übertragen. Im Ergebnis erhöhen steigende Zinsen die Wahrscheinlichkeit außerplanmäßiger Abschreibungen von Geschäfts- oder Firmenwerten. Zu beachten ist jedoch, dass die Wertberichtigung auf Geschäfts- oder Firmenwerte handelsrechtlich nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig ist (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Die Fortsetzung dieser Thematik folgt im nächsten Newsletter.



PSP-Nikoläuse im Einsatz

Am Nikolaustag schlüpfen die PSP-Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Freunde der Kanzlei traditionsgemäß in ihre Kostüme und überraschten eine Vielzahl von Kindern mit einem lecker gefüllten Geschenk-Sackerl. Dieses Jahr haben die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus dem PSP-Team 200 Sackerl vorbereitet. Durch die Kooperation mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München bringen die PSP-Nikoläuse seit über zehn Jahren Kinderaugen zum strahlen.

Zum Video:



Neuer Podcast der Service Line Nachfolge

Dr. Hannspeter Riedel und Dr. Iring Christopheit, LL.M. haben Who's NEXT? – Der Nachfolge Talk ins Leben gerufen. In diesem Podcast dreht sich alles um die Unternehmensnachfolge – von Herausforderungen in Familienbetrieben, über die Chancen für Frauen in der Nachfolge bis hin zur Unternehmerfamilie 2.0.

Als Gäste werden Persönlichkeiten eingeladen wie Ayse Mese (Geschäftsführerin der Deutschen Unternehmerbörse), Beatrice Rodenstock (Mitglied der fünften Generation einer Unternehmerfamilie), Corey Lee Anton (Profi-Fußballer, Agent und Model), Prof. Dr. Michael Bordt SJ (Jesuit und Gründer des Instituts für Philosophie und Leadership) und Toni Plonner (Aufsichtsrat und Beirat in namhaften Familienunternehmen).

Abrufbar auf Spotify unter:



WEBINAR Dienstag, den 6. Februar 2023 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ESG und CSRD – Handlungsbedarf in 2024

Aus Science Fiction wird akuter Handlungsbedarf – Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist in Kraft getreten und bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht zu transformieren. Nikolaus Wanske und Andreas Vogl erläutern die Bestandteile der CSRD und welche Maßnahmen vorab zu treffen sind.

Anmeldung Webinar: ► www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: sommuchbetternow.de